

auch für die Zeit des Aufbaus des Werkes vor dem Beginn der eigentlichen Nutzung nur ein Wartegeld zu zahlen war, wenn überhaupt schon eine Gegenleistung für diese Zeit vereinbart wurde. Im übrigen läßt sich die Entschädigung nur nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Werkes bestimmen.

Der häufig vereinbarte Mindestförderzins soll den Grundeigentümern unabhängig davon, ob überhaupt gefördert wird, eine feste Summe gewährleisten. Er unterliegt wie der Förderzins der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften (Aufw.G. §§ 62, 63 Abs. 3). Die Aufwertung beruht auf der durch die Inflation hervorgerufenen Geldentwertung und soll die entwertete Geldleistung in die neue Währung, die im selben Verhältnis zum Golde wie die frühere steht, gemäß § 242 des BGB. überführen, ohne daß im übrigen der Vertragsinhalt geändert wird. Änderungen der Verhältnisse, die nicht in der Geldentwertung ihre Ursache haben, bleiben daher grundsätzlich außer Betracht. So ist das nach der Stabilisierung der deutschen Währung eingetretene Sinken der Kaufkraft der Goldmark nicht auf die Geldentwertung, sondern auf die Weltteuerung zurückzuführen und kann daher nicht zur Begründung der Aufwertung dienen. (Vgl. U. d. RG. vom 16. 3. 1928, Aufw.Rspr. 3 S. 445). Soweit es sich aber um einen Ausgleich der Geldentwertung handelt, ist das Maß nach § 242 des BGB. zu bestimmen. Dabei sind stets die besonderen Verhältnisse der in ihrer Gesamtheit zu betrachtenden Grundeigentümer und des Kaliwerks zu würdigen. Das Reichsgericht hat in einem Falle (Urt. vom 2. 5. 1929, V 213, 215/29) die Aufwertung des Förderzinses auf den dem alten Markbetrag gleichkommenden Reichsmarkbetrag gebilligt.

Die Erfüllung der abgeänderten Leistungspflicht folgt den allgemeinen Regeln, namentlich auch über den Verzug und das sich daraus ergebende Rücktrittsrecht. (Siehe jedoch S. 29.)

Die im Vorhergehenden entwickelten Grundsätze werden in entsprechender Weise auf diejenigen Werke anzuwenden sein, welche zwar von der dreißigjährigen Stilllegung Abstand genommen haben, sich aber infolge der Nachwirkungen des Weltkrieges und der dadurch hervorgerufenen außergewöhnlichen Lage zu einer vorläufigen Betriebseinstellung genötigt sahen.

3. Die Erdölgewinnung.

Das Erdöl unterliegt in Hannover der Verfügung des Grundeigentümers, die Gewinnung durch den Unternehmer beruht daher, wenn er nicht der Eigentümer des Grundstückes ist, auf einem privatrechtlichen Vertrag mit dem Eigentümer. Dieser Vertrag kann ein Pachtvertrag sein, aber auch ein Vertrag, der die Bestellung eines dinglichen Oelgewinnungsrechtes gegen Zahlung eines Entgeltes vorsieht. Zur Verfügung stand hier vor dem 1. 1. 1900 die sogen. irreguläre Personalservitut des Gemeinen Rechtes, seit dem 1. 1. 1900 die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (BGB. §§ 1090, 1092), nicht auch wie beim Salzbergbau eine selbständige Gerechtigkeit.

Der Oelgewinnungsvertrag, der die Bestellung einer Dienstbarkeit gegen Zahlung eines Förderzinses vorsieht, entspricht dem Salzgewinnungsvertrag (Seite 27). Die Hauptverpflichtung des Grundeigentümers geht dahin, auf seinem Grundbesitz die Auffuchung und die Gewinnung des